

§ 10 Das Recht der
Sondervermögensordnung

Vorlesung Wirtschaftsrecht vom 5.3.2010
Anne Mirjam Schneuwly

I. Das Gesellschaftsvermögen der
Aktiengesellschaft

- » 1. Das Aktienkapital
 - a) Bildung des Aktienkapitals
 - b) Kapitalerhöhung
 - c) Kapitalherbsetzung
- 2. Der Vermögensschutz
- 3. Die Aktie

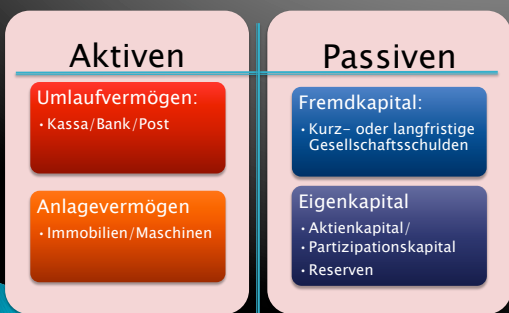
Über das Gesellschaftsvermögen

- ▶ Die AG als juristische Person hat Rechte und Pflichten, die von den Aktionären klar unterschieden werden OR 620 I + II:
 - Den Gesellschaftsgläubigern haftet ausschliesslich die AG; jegliche persönliche Haftung der Aktionäre ist ausgeschlossen.
- ▶ Konkretisierung des vermögensrechtlichen Trennungsprinzips der JP.

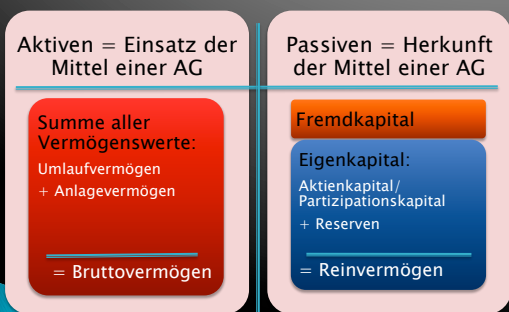
Der Begriff „Aktienkapital“

- ▶ Ist die Summe aller Einlagen der Aktionäre.
- ▶ In der Bilanz steht sie unter dem Eigenkapital.
- ★ Das AK sagt jedoch nichts über die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte aus!
- ★ Das AK wird lediglich als rechnerische Grösse und Sperrziffer angesehen.
 - Entspricht den gesamten Verpflichtungen zu Einlagen in das Gesellschaftsvermögen.

Die Bilanz einer Aktiengesellschaft



Das Vermögen



Die Bilanz

- ▶ Bruttovermögen - Fremdkapital = Nettovermögen
- ▶ Σ der Aktiven = Σ der Passiven
- ▶ Fluktuation des Bruttovermögens z.B. durch Wertverlust der Maschinen.
- ▶ Fluktuation des Reinvermögens z.B. durch Ausschüttung von Dividenden oder Wiedereinsetzen des Gewinnes in die Reserven.
- ★ Das Aktienkapital wird dabei jedoch nie tangiert!

7

Funktion des Aktienkapitals

- ▶ Aktienkapital als Sperrquote.
- ▶ Vermögensmässige Haftungsbasis für die Gläubiger.
- ▶ Da die Aktionäre nicht persönlich haften, wird ein dauerhaft sichergestelltes Haftungssubstrat verlangt.
- ▶ Ziel → Kreditfähigkeit der Gesellschaft wahren.

8

Formen des Aktienkapitals

- ▶ Aktienkapital:
 - Gesamtheit aller liberierten Aktien.
- ▶ Partizipationskapital:
 - Im Unterscheid zum Aktienkapital, haben die Partizipanten nur Vermögensrechte und keine soziale Beteiligungsrechte.
 - (d.h. eine Aktien ohne Stimme)

9

Bildung des Aktienkapitals

- ▶ Grundsätzlich im Gründungsverfahren:
 1. AK Minimum von CHF 100'000 (OR 621), kein Maximum.
 2. AK wird fixiert; Veränderungen nur durch formelles Verfahren möglich.
 3. Einlagen der Aktionäre können sowohl in bar als auch in Sachwerten geleistet werden.
 4. Aktionäre brauchen nur einen Teilbetrag von 20% tatsächlich zu erbringen (OR 632 I)
- ★ Ausnahme OR 683 I und 693 II
- 5. Mindestsumme von CHF 50'000 (OR 632 II)

10

Veränderung des Aktienkapitals

- » a) Erhöhung
 - Ordentlich OR 650
 - Genehmigt OR 651
 - Bedingt OR 653 ff.
- b) Herabsetzung OR 732

11

Die ordentliche Kapitalerhöhung: Zwei Phasen

1. Erhöhungsverfahren (GV-Beschluss)

- Kompetenz steht der GV zu OR 650 I.
- Festlegung des Aktionärkreises für die neuen Liberierungen sowie des Emissionspreises.
- Ausnahme OR 650 II 3.

2. Durchführung der Kapitalerhöhung

- Der Verwaltungsrat wird sämtliche Vorkehrungen für die Durchführung der Erhöhung im Voraus treffen.

12

Ordentliche Kapitalerhöhung:

1. Der GV-Beschluss

- ▶ Grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit beschlossen OR 703.
- ▶ Vielfach wird jedoch die qualifizierte Mehrheit verlangt OR 704.
- ▶ Die Durchführung des Beschlusses fällt in die Kompetenz des VR.
- ★ Zeitliche Beschränkung: innerhalb 3 Monaten OR 650 II.

13

Ordentliche Kapitalerhöhung: Erhöhungsbeschluss

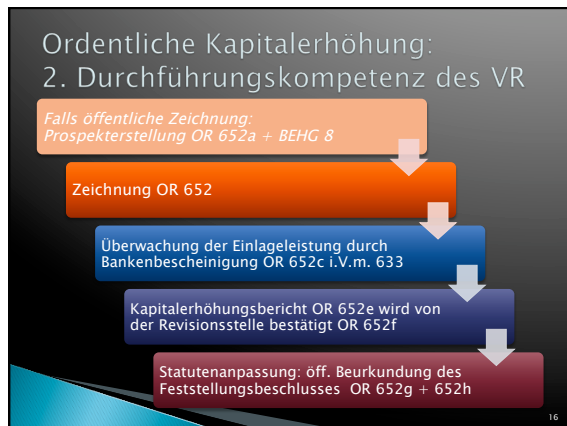
- ▶ Beschluss über den nominellen Betrag der Kapitalerhöhung;
- ▶ sowie der Betrag der zu leistenden Einlagen (OR 650 II 1)
- ▶ Art der Liberierung wird bestimmt (OR 650 II 4)
 - ★ Besondere Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital OR 652d, sog. Gratisaktien.
- ▶ Die Summe der Einlagen ≠ effektive Nennwert!

14

Festlegung des Emissionspreises

- Emission zu pari**
 - Liberierungsvaluta = Aktienkapital (OR 624)
- Emission über pari**
 - Dieser Überschuss nennt sich Agio (OR 761 II 1);
 - und wird dem EK angerechnet.
- Sonderfall: Gratisaktien**
 - Dabei werden z.B. die künftig auszusüttenden Dividenden zurückbehalten und für neue Aktienliberierung eingesetzt.

15



Die genehmigte Kapitalerhöhung

- ▶ Keine direkt Verpflichtung des VR zur Erhöhung;
- ▶ sondern GV-Beschluss ermächtigt den VR evt. eine Erhöhung innerhalb einer Zeitlimite durchzuführen.
 - Max. Dauer = 2 Jahre
- ▶ Bedingungen und Umfang der Erhöhung darf der VR selber entscheiden.
 - Max. Höhe = ½ des aktuellen AKs

17

Genehmigte Kapitalerhöhung:
Verschärftes Verfahren OR 651

1. Die qualifizierte Mehrheit OR 704 wird verlangt.
2. Die Ermächtigung bedarf weiter einer Statutenänderung OR 651 I + II. Diese statuarische Publizität warnt und schützt die künftigen Erwerber von Aktien.
3. Die Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung erfolgt wie bei der ordentlichen.

★ Anpassung der statuarischen Ermächtigungsklausel nach OR 651 a.

18

Die Bedingte Kapitalerhöhung

- ▶ Der Sonderfall OR 653 ff.:
- ▶ Bereitstellung von Aktien im Zusammenhang mit Anleihenobligationen und Mitarbeiterbeteiligungen.
 - a) **Wandelrecht:** gibt einem Gläubiger der AG die Möglichkeit seine Forderung in Aktien umzuwandeln, d.h. Fremdkapital schwappt zum Eigenkapital.
 - b) **Optionsrecht:** können Gläubiger oder Mitarbeiter in einem künftigen Zeitpunkt Aktien erwerben, d.h. noch zu leistende Einlagen in EK.

19

Bedingte Kapitalerhöhung: Verfahren

- ▶ Weder Entscheid von der GV noch des VR das Kapital zu erhöhen, sondern von Dritten. Je nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts.
- ▶ Das AK ist in dieser Zeitspanne variabel.
- ▶ Zur Publizität der Einträge ins HReg werden diese an best. Stichtagen nachgeführt OR 653h.
- ▶ Beschränkungen wie bei genehmigte Erhöhung:
 - Max. $\frac{1}{2}$ des AKs und max. während 2 Jahren

20

Kapitalherabsetzung OR 732–735

- » 1. Konstitutiv
- 2. Deklaratorisch
- 3. Mit gleichzeitiger Wiedererhöhung

21

Die konstitutive Herabsetzung

- ▶ **Zweck:** den Aktionären gebundenes Eigenkapital zurückzuerstatten (aufgrund von gutem Geschäftsgang).
- ▶ **Zwei Formen:** Ausschüttung von Vermögenswerten oder Erlass von noch nicht erfüllten Liberierungsschulden.
- ▶ **Effekt:** Reduktion der Sperrquote AK.

22

Überkapitalisierung

- ▶ **Überfinanzierung:** ist die Unternehmung mit einem zu umfangreichen Kapitalvolumen im Verhältnis zu seiner Grösse und Zielsetzung ausgestattet. Die Folge ist eine zu geringe Ertragsfähigkeit bzw. Rentabilität.

23

Konstitutive Herabsetzung

1. Beschlussphase

- OR 732 I: GV-Beschluss zur Statutenänderung.
- OR 703: Einfache Mehrheit genügt.
- OR 732 III: Bestimmung über Art und Weise der Durchführung.
- OR 732 II: Besonderer Revisionsbericht.

2. Durchführungsphase

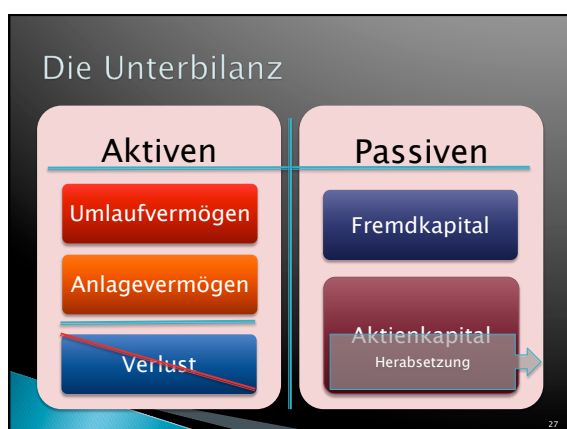
- Dreimaliger öffentlicher Schuldenruf OR 733.
- Gibt den Gläubigern die Möglichkeit, ihre Forderung innert 2 Monaten sicherzustellen.

24



Die deklaratorische Herabsetzung

- ▶ **Zweck:** Elimination einer Unterbilanz OR 735.
- ▶ In diesem Fall fließen keine Mittel zu den Aktionären zurück, sondern der Verlustvortrag auf der Aktivseite der Bilanz wird beseitigt.
- ▶ Durchführung der Herabsetzung gleich wie bei der konstitutiven.
- ▶ Weil kein Mittelabfluss, ist der 3x Schuldenruf nicht nötig.

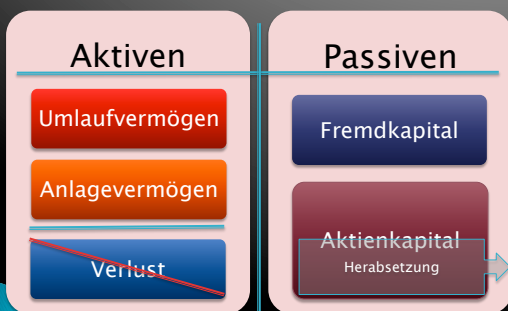


Herabsetzung mit gleichzeitiger Wiedererhöhung

- ▶ Aus OR 732 I geht hervor, dass eine Herabsetzung, die sofort wieder durch neues Kapital wettgemacht wird, nicht den Art. 732 ff. untersteht.
- ▶ Sperrquote wird nicht tangiert.
- ▶ Weder Statutenänderung noch Eintragung ins HReg nötig.
- ▶ Beschlussfassung der GV OR 650 ff.
- ▶ **Zweck:** Sanierung

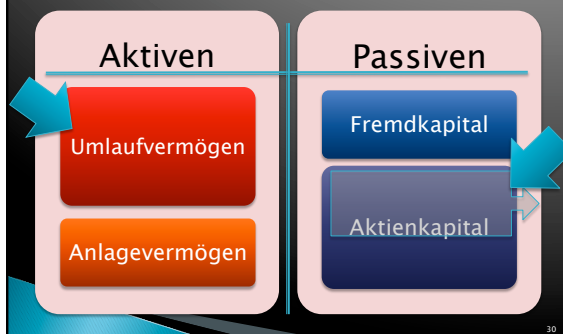
28

Die echte Sanierung



29

Wieder Heraufsetzung



30
